Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Civilgesetzgebungs-Commißion räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

Mitkommend erhalten Sie B. Vollz. Räthe eine Bittschrift des B. Willi, Schreibers am Bezirksgericht von Oberhasli. Er beschwert sich darin über ein Schreiben Ihres Justizministers, das ihm, zuwider den §§. 2 und 4 Ihres Beschlusses vom 6 Brachmonat lezthin, allen Antheil an den Gerichtsgebühren abspricht. Wir zweifeln keineswegs daran, daß Sie gedachten auf Uebung und Billigkeit sich gründenden Beschluß, nicht werden zu handhaben wissen. Indessen da die Sache uns doch hat anhängig gemacht werden wollen, so laden wir Sie ein, uns Ihre dießörtige Maßnahme mitzutheilen.

Die Criminalgesetzgebungs-Commißion erstattet einen Bericht über die Bestraffung solcher Verbrecher, die aus ihrem Verhafte entweichen und neue Verbrechen begehen, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Gesetzgebender Rath, 11. Dec.

Präsident: Koch.

Das Gutachten der Finanzcommißion über die Rechnung der Saalinspektoren für die Monate August, Sept. und Oktober des laufenden Jahrs, wird in Berathung genommen und in Folge desselben, diese Rechnung genehmigt, und zugleich verordnet, daß in einsweiliger Abweichung von dem Reglement, für die 2 noch übrigen Monate dieses Jahrs eine besondere Rechnung soll vorgelegt werden, um sodann mit Anfang des künftigen, eine mit dem Jahr fortlaufende Comptabilität, gleich allen übrigen Staatsrechnungsbehörden, beginnen zu können.

Das Gutachten der gleichen Commißion über die Rechnung der Commissarien der Bibliothek der Gesetzgebung wird in Berathung und folgender Antrag angenommen: „Die von den Bürgern Huber und Lüthy, Mitgl. des gesetzg. Raths, als verordneten Commissarien über die Gesetzgebungsbibliothek, abgelegte erste Rechnung, sich erstreckend vom 8. Dec. 1798, als dem Anfang dieser Anstalt, bis den 20. Sept. 1800, nach welcher die Rechnungsgeber einen Saldo von 448 Fr. 5 Bz. 2 R heraus schuldig verbleiben, wird auf darüber erstatteten Rapport der staatswirthschaftl. Commißion, als eine getreue Verhandlung genehmiget, und es werden die Rechnungsgeber angewiesen, den Saldo dieser Rechnung in das Einnehmen ihrer neuen Rechnung zu bringen." (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Was soll in den Landschulen der Schweiz gelehrt und nicht gelehrt werden? Eine Abhandlung von Johann Buel, Inspektor der Schulen des Distrikts Stein, Cantons Schaffhausen. — Est modus in rebus. 8. Winterthur bey Steiner. 1801. S. 55.

Wenn von Verbesserung der Landschulen die Rede ist, so ist vor allem nothwendig, daß man sich darüber einverstehe: was dann eigentlich in den Landschulen gelehrt werden sollte; diejenigen, welche Erziehungs- und Schulplane machen wollen, sollen genau das Bedürfniß der Schulen, welchen sie neue Einrichtungen geben wollen, beherzigen, und stets im Auge behalten. Die Bildung des Gelehrten, des Bürgers, des Landmanns, kann und soll nicht die gleiche seyn. Ich setze Grenzen zwischen Stadt und Land; aber keine unübersteigliche Mauren. Ich will verschiedene Stände haben; aber sie nicht mit eisernen Fesseln binden. Ich will Regeln festsetzen; aber die Ausnahmen erlauben, wo Natur und Glück sie verlangen. Ich schreibe für den Schulunterricht des Landmanns, und bestimme seine Grenzen. Wenn dann unter zehntausenden einer sich findet, dem diese Grenzen zu enge sind, was schadet das ihm, was dem Staate? Er gehe aus der einfachen Landschule hinüber zum höheren Unterrichte des Bürgers. Um eines einzelnen willen, darf man nicht zehntausende auf fremden Boden verpflanzen. — Der Landmann gehört zu der broderwerbenden Classe der Menschen, und er braucht zu seinem Beruffe Unterricht, Zeit und Kräfte. Schon von früher Jugend auf, giebt der Vater dem Sohne, die Mutter der Tochter den nöthigen Unterricht, und die Kinder werden bey zunehmenden Jahren und Kräften mit nüzlicher Arbeit beschäftigt, und zu ihrem Beruffe gebildet. Damit aber ist's noch nicht gethan. Unsere Republikaner sollen nicht nur Brod zu gewinnen wissen, sondern sie sollen als vernünftige, helldenkende und geschikte Männer ihren Haushaltungen vorstehen, und brauchbare Staatsbürger seyn, die mit den Gesetzen sich bekannt machen, und in häuslichen oder öffentlichen Angelegenheiten, ihren Gemeinden und der Republik nützen können. Ihr Verstand muß also aufgeklärt, ihre Denkkraft geübt; sie müssen durch Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, zu brauchbaren Bürgern gebildet werden. Ueberdem soll in

den öffentlichen Schulen, Religion, Religion der Väter, christliche Religion gelehrt und gelernt werden, darum, weil Religion eine Angelegenheit des Menschen, folglich auch des Staates ist, und auf des ersteren ganzes Wesen, und seine Handlungen, den wichtigsten Einfluß hat; weil der Mensch mit Religion edel, wahrhaft, treu, thätig, tapfer, und eine Zierde und Stütze des Vaterlands, der Mensch ohne sie niederträchtig, falsch, nachläßig, feige, keiner grossen Aufopferung fähig, eine Schande und ein Verderben des Vaterlandes ist. Die Landschulen waren vor unserer Staatsveränderung vernachläßigt, und sie leisteten durchaus nicht, was sie leisten sollten: der Unterricht, den der Schüler in denselben empfing, hatte mit dem, was der leztere war und seyn sollte, nichts zu thun, und er mußte sich selbst in späteren Jahren noch, den Weg bahnen; — und der aus einem solch verkehrten Schulunterricht entspringende Schaden, ist gewiß weit grösser, als man dem äussern Anschein nach, glauben möchte: ohne ihn würden wir nicht so viele Ausbrüche der wildesten Rohheit, nicht so viel Unbelehrbarkeit und Starrsinn unter unsern Landleuten antreffen. Unser Volk wäre leichter zu belehren; es würde schneller von seinem Revolutionstaumel zurückkommen, wenn es auch durch glänzende Vorspieglungen hätte auf einige Zeit verblendet werden können. Das unkluge und beweinenswerthe Betragen des Volkes, kam gutentheils daher, daß der Landmann nie geübt wurde, zu denken, Schein und Wesen zu unterscheiden, daß das, was er in der Schule lernte, gar keine Beziehung auf seinen Geschäftskreis hatte. Daß er viel von Jerusalem, Jericho, u. Bethsaid, von Simson, Holofernes und Herodes, aber nichts von seinem Vaterlande und den unsterblichen Stiftern unserer ehemaligen Republik und ihren Thaten hörte. Daß die Religion in der Schule nicht gelehrt, sondern eingezwängt, eingeschlagen wurde, und der Schulmeister es ganz ausser seinem Geschäftskreise hielt, und es auch wirklich über seine Kräfte war, den Kindern etwas von dem, was sie lernten, deutlich zu machen. Weil es an guten Schullehrern überhaupt mangelte, und der Unterricht gar nicht anwendbar war.

Wir sind weit hinter dem Ziele zurückgeblieben; sollten wir nun bey den neuen Einrichtungen der Schulen, auf die entgegengesezte Weise fehlen, und über das Ziel hinausspringen? — Der Landmann soll aufgeklärt werden, er soll denken lernen, das ist man ihm als Mensch schuldig, und derjenige, der die wahre Aufklärung hindert, begeht einen Hochverrath an der Menschheit, und an seinem Vaterlande; aber es braucht wahrlich Vorsicht und reifes Nachdenken, wie viel oder wie wenig dießfalls gethan werden soll, und man kann durch das zu viel und zu schnell eben so sehr schaden als nützen. — Der Zweck, welchen der öffentliche Unterricht in den Landschulen haben soll ist, die Kinder zu ihrem zukünftigen Beruffe vorzubereiten, sie anzuleiten, würdig das zu werden, was sie einst seyn sollen, für sich selbst, für ihre Familien, für Gott und Vaterland. — Das erste also, was in diesen Schulen soll gelernt werden, ist Religion, und zwar die eigentliche, ächte, christliche Religion, in dem Geiste, in welchem der Stifter derselben sie lehrte, die Religion Jesu, die eine höchst vernünftige und höchst philosophische Religion ist. — Sie werde gelehrt und frühe gelehrt, aber auf eine zweckmäßige, der Fassungskraft der Kinder angemessene Weise. — Man schadet der Religion und dadurch dem Staate unersetzlich, wenn man nicht mit Muth und Klugheit dem Volke sagt, was es wissen muß, um nicht verleitet zu werden, mit seinem Katechismus die Religion selbst wegzuwerffen. — Eine wesentliche Verbesserung und Umschaffung unserer christlichen Lehrbücher ist zwar ein schweres, aber ein dringend nothwendiges Unternehmen. — In die engste Verbindung mit dem eigentlichen Religionsunterrichte, gehört der moralische Unterricht durch Beyspiele, Erzählungen, Fabeln, Sprüchwörter ꝛc. — Es soll ferner der Schüler mit dem Bau seines Körpers und den allgemeinen Regeln ihn gesund zu erhalten, zweckmäßig bekannt werden; auch eine einfache Anweisung bekommen, wie mit verunglückten Personen umzugehen sey. Ein zweckmäßiger Auszug aus Fausts Gesundheitskatechismus, verglichen mit seiner Noth- und Hülfstafel, und dem, was in Rochovs Kinderfreunde und andern Schriften zu finden ist, würde für diesen Zweig des Unterrichts sehr brauchbar seyn. — Eben so nützlich, ja nothwendig zu einer zweckmäßigen Aufklärung ist für den Landmann ein zweckmäßiger Unterricht von dem Weltbau überhaupt, und in der Naturgeschichte. Ferner ist für Schweizerische Landschulen eine kurze aber fruchtbare lehrreiche Geschichte, verbunden mit der Erdbeschreibung unserer Schweitz, und ein bündiger Abriß unserer Verfassung, wenn wir einst so glücklich seyn werden, eine zu haben, die mehr als Ephemere ist, zu wünschen. Von selbst versteht es sich, daß Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen unentbehrliche Lehrgegenstände in allen Landschulen sind.

Dieß ist in gedrängtem Auszuge, in welchem des Vf. eigene Worte beybehalten sind, der Inhalt der sehr schätzbaren, lehrreichen und wohl durchdachten Schrift.